

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/013

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Wirth, Michael

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
16.06.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

1. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen,, und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ hier: Zwischenbericht zum Stand der 2. Offenlage

Vorlage

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Verbandsverwaltung zum aktuellen Stand der 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in der letzten Sitzung am 09. Dezember 2022 den überarbeiteten Planentwurf (Plansätze mit Begründung, Raumnutzungskarte und Umweltbericht) aus der 1. Offenlage sowie auf dieser Grundlage die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens sowie der 2. Offenlage beschlossen.

Die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar fand im Zeitraum vom 15. März bis 25. April 2023. statt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 09. Mai 2023.

Insgesamt gingen im Rahmen der Offenlage bisher etwa 155 Einzelstellungnahmen ein, davon ca. 135 von Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie ca. 20 von Privaten. Darüber hinaus haben etwa 15 Beteiligte eine Fristverlängerung erbeten. Dem ist die Verbandsverwaltung in allen Fällen nachgekommen.

Eine erste, grobe Sichtung der bisher vorliegenden Stellungnahmen hat ergeben, dass bei etwa einem Drittel keine Bedenken bestehen. Einige wesentliche Inhalte der weiteren Stellungnahmen, die exemplarisch die Bandbreite der sehr unterschiedlichen Forderungen und Bewertungen aufzeigen, lassen sich beispielhaft wie folgt auflisten:

- Festhalten an Forderungen aus der 1. Offenlage u.a. aufgrund vermeintlich nicht sachgerechter Abwägung in der Synopse, Verwendung nicht mehr aktueller Datengrundlagen für die Ermittlung zusätzlicher Wohnbauflächenbedarfe in der Plattform

„Raum + Monitor“ sowie neuer, abwägungsrelevanter Erkenntnisse (z.B. Vorabstimmung mit Naturschutzbehörden).

- Forderung nach zusätzlicher Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung aufgrund unzureichender Handlungsoptionen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.
- Befürchtung hinsichtlich einer Fortsetzung des Flächenverbrauchs aufgrund der Bereitstellung von Potentialflächen für Siedlungszwecke.
- Forderung nach „marginaler“ Änderung der Abgrenzung von Plangebieten in der Raumnutzungskarte aufgrund weiterer Konkretisierung von Planungsvorhaben (u.a. Flächenverfügbarkeit, städtebauliches Konzept, Erschließungsmaßnahmen).
- Bedenken hinsichtlich der Differenzierung der gewerblichen Vorranggebiete entsprechend der besonderen Eignung für bestimmte Nutzungen (Funktionszuweisungen) sowie dem Ausschluss für Vorhaben, die dieser Funktionszuweisung entgegenstehen. Dadurch Befürchtung einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen mit den exemplarisch dargelegten Einwänden ergeben sich weitere Fragestellungen, die nun mit Blick auf eine sachgerechte Abwägung zu beantworten sind. Dabei gelten weiterhin die in Bezug auf die 1. Änderung des ERP in den Gremien des Verbandes gefassten Grundsatzbeschlüsse. Es wird darüber hinaus zu prüfen sein, inwieweit neue Erkenntnisse eine Modifizierung von Planinhalten notwendig machen.

2. Weiteres Vorgehen

Entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2022 ist es Ziel, die 2. Offenlage zügig abzuschließen, damit die Träger der kommunalen Bauleitplanung nach vielen Jahren des Änderungsverfahrens dann hinreichend Planungs- bzw. Rechtssicherheit für die angestrebte Entwicklung ihrer Baugebiete erhalten und damit den vielerorts dringend notwendigen Bedarf an Wohnbauflächen decken können. In diesem Kontext wurde in der öffentlichen Bekanntmachung über die 2. Offenlage auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalten vorgebracht werden können. Dieser Hinweis erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass sich bei einer weiteren Verzögerung des Planverfahrens sowohl fachliche als auch rechtliche Rahmenbedingungen ändern können, die eine verlässliche Zeitplanung für das weitere Verfahren erheblich erschweren.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

gez.
Ralph Schlusche

